

Geschäftsverzeichnissnr. 4246
Urteil Nr. 42/2008 vom 4. März 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 6 der am 18. Dezember 1991 koordinierten Dekrete der Flämischen Gemeinschaft über die Strukturen für Senioren, in der durch das Dekret vom 23. Februar 1994 abgeänderten Fassung, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 172.261 vom 14. Juni 2007 in Sachen der VoG « Federatie voor Onafhankelijke Seniorenzorg » und der « Pinxteren-Cineger » PGmbH gegen die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 28. Juni 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 der am 18. Dezember 1991 koordinierten Dekrete über die Strukturen für Senioren, in der durch das Dekret vom 23. Februar 1994 abgeänderten Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung, indem die Flämische Regierung andere Formen der Unterbringung, Pflege und Dienstleistung für Senioren, die durch eine kraft dieses Dekrets anerkannte Einrichtung organisiert werden, infolge des Verweises ‘ gemäß den in Artikel 5 § 1 vorgesehenen Modalitäten ’ nur dann bezuschussen kann, wenn es sich dabei um Einrichtungen der lokalen und provinziellen Verwaltungen, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und gemeinnützige Einrichtungen im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1921 handelt, also nicht dann, wenn es um Einrichtungen anderer natürlicher oder juristischer Personen geht, selbst wenn sie denselben Anerkennungsnormen unterliegen? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 6 der am 18. Dezember 1991 koordinierten Dekrete der Flämischen Gemeinschaft über die Strukturen für Senioren, in der durch das Dekret vom 23. Februar 1994 abgeänderten Fassung (nachstehend: koordinierte Dekrete über die Strukturen für Senioren), der bestimmt:

« Die Regierung kann gemäß den in Artikel 5 §§ 1 und 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 vorgesehenen Modalitäten andere Formen der Unterbringung, Pflege und Dienstleistung für Senioren, die durch eine kraft dieses Dekrets anerkannte Einrichtung organisiert werden, bezuschussen, sofern diese Formen keine Investitionen betreffen, gemäß den Bestimmungen des Dekrets über die Infrastruktur für personenbezogene Angelegenheiten ».

Artikel 5 §§ 1 und 2 desselben Dekrets, auf den in der fraglichen Bestimmung verwiesen wird, bestimmt:

« § 1. Nur lokale und provinzielle Verwaltungen, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und gemeinnützige Einrichtungen im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni

1921 können Zuschüsse erhalten für das Bauen, das Erweitern, das Umbauen und das Einrichten von betreuten Wohnungen, Wohnkomplexen mit Dienstleistungsangebot und Altenheimen oder für den Kauf von Gebäuden, die dazu bestimmt sind, als betreute Wohnung, als Wohnkomplex mit Dienstleistungsangebot oder als Altenheim eingerichtet zu werden, oder als Beteiligung an den Kosten für das Mieten, den Mietkauf, das Leasen oder Darlehen zum Kauf, Bauen, Einrichten oder das Benutzen von betreuten Wohnungen, Wohnkomplexen mit Dienstleistungsangebot und Altenheimen. Beide Zuschüsse können nicht gleichzeitig bezogen werden.

§ 2. Um bezuschungsfähig zu sein, muss die Einrichtung im Sinne von § 1 folgende Bedingungen erfüllen:

1. sich in den Rahmen des durch die Regierung festgelegten Programms einfügen;
2. in oder bei einem Wohnviertel gelegen sein;
3. mindestens 10 einzelne Wohneinheiten umfassen, wenn es sich um eine betreute Wohnung oder einen Wohnkomplex mit Dienstleistungsangebot handelt, und 40 Senioren aufnehmen können, wenn es sich um ein Altenheim handelt; die letztgenannte Zahl wird auf 30 herabgesetzt, wenn das Altenheim in Verbindung mit einer betreuten Wohnung oder einem Wohnkomplex mit Dienstleistungsangebot errichtet wird. Die Gesamtkapazität darf für betreute Wohnungen oder Wohnkomplexe mit Dienstleistungsangebot jedoch nicht mehr als 90 Wohneinheiten betragen und für Altenheime nicht mehr als 180 Aufnahmeplätze, wobei diese Obergrenzen jedoch nicht gelten für Initiativen, die bereits vor dem 16. März 1991 genehmigt oder ins Programm aufgenommen worden sind;
4. die durch die Regierung festgelegten Bedingungen erfüllen;
5. die Antragsteller müssen eine Erklärung abgeben, mit der sie sich dazu verpflichten, alle Anerkennungsbedingungen einzuhalten; ».

B.2.1. Der vorliegende Richter vertritt den Standpunkt, dass mit dem Hinweis in der fraglichen Bestimmung auf die « in Artikel 5 §§ 1 und 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 vorgesehenen Modalitäten » ebenfalls die Bezugsberechtigten des in Artikel 6 vorgesehenen Zuschusses gemeint seien. In dieser Auslegung werden die anerkannten Altenheime, die auf der Grundlage von Artikel 6 der koordinierten Dekrete über die Strukturen für Senioren bezuschusst werden können, auf die Einrichtungen von lokalen und provinziellen Verwaltungen, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und « gemeinnützige Einrichtungen », die nunmehr als « Stiftungen » bezeichnet werden, im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1921 (über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen) begrenzt. Hierzu stellt er die Frage, ob die fragliche Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, « indem die Flämische Regierung andere Formen der Unterbringung, Pflege und Dienstleistung für Senioren, die durch eine kraft dieses Dekrets

anerkannte Einrichtung organisiert werden, infolge des Verweises ‘ gemäß den in Artikel 5 § 1 vorgesehenen Modalitäten ’ nur dann bezuschussen kann, wenn es sich dabei um Einrichtungen der lokalen und provinziellen Verwaltungen, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und gemeinnützige Einrichtungen [zu lesen ist: Stiftungen] im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1921 handelt, also nicht dann, wenn es um Einrichtungen anderer natürlicher oder juristischer Personen geht, selbst wenn sie denselben Anerkennungsnormen unterliegen ».

B.2.2. Aus dem Sachverhalt des Hauptverfahrens geht hervor, dass die zweite klagende Partei vor dem vorlegenden Richter eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung ist, deren Gesellschaftszweck unter anderem das Betreiben eines Altenheims umfasst. Der Hof begrenzt seine Prüfung auf diese Kategorie von juristischen Personen.

B.3.1. Die Flämische Regierung führt an, dass Einrichtungen mit Strukturen für Senioren, die durch lokale und provinzielle Verwaltungen, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1921 betrieben würden, einerseits und Einrichtungen, die durch andere natürliche oder juristische Personen betrieben würden, andererseits nicht sachdienlich miteinander verglichen werden könnten, da das Statut und der Zweck beider Kategorien von Einrichtungen eindeutig und grundlegend verschieden seien.

B.3.2. Verschiedenartigkeit und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Im vorliegenden Fall muss der Hof die anerkannten Altenheime, die durch lokale und provinzielle Verwaltungen, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen betrieben werden, mit den anerkannten Altenheimen vergleichen, die durch Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung betrieben werden, wobei Erstere für eine Bezuschussung von anderen Formen der Unterbringung, Pflege und Dienstleistung für Senioren in Frage kommen und Letztere nicht. Diese Einrichtungen befinden sich nicht in Situationen, die derart unterschiedlich wären, dass sie nicht miteinander verglichen werden könnten.

B.3.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.4.1. Artikel 5 der koordinierten Dekrete über die Strukturen für Senioren hat seinen Ursprung in Artikel 5 des Dekrets vom 5. März 1985 zur Regelung der Anerkennung und Subventionierung von Einrichtungen für Betagte. Dieses Dekret bezog sich hauptsächlich auf die

Bezuschussung der Infrastruktur von Strukturen für Senioren (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1983-1984, Nr. 279/2, S. 2). Artikel 5 dieses Dekrets bezweckte spezifisch, die betreuten Wohnungen und die Wohnkomplexe mit Dienstleistungsangebot als getrennte Struktur für Senioren neben den Altenheimen zu bezuschussen (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1983-1984, Nr. 279/1, S. 6).

Aus den Vorarbeiten zu diesem Dekret geht hervor, dass der Dekretgeber sich durch die Finanzlage der Flämischen Gemeinschaft gebunden fühlte, die « große Einschränkungen auferlegt für die zu führende Politik », und sich gezwungen sah, diesbezüglich Prioritäten zu setzen (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1983-1984, Nr. 279/1, S. 4). Auch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates verwies in ihrem Gutachten zum Vorentwurf des Dekrets darauf, dass « hervorgehoben werden muss, dass es sich um die Gewährung von Prämien und Zuschüssen innerhalb der Grenzen der Haushaltsmöglichkeiten und unter Voraussetzung der Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen handelt; die Regelung ist daher nicht als eine bedingungslose Gewährung eines subjektiven Rechtes auf eine Prämie oder einen Zuschuss gedacht. Diese Auffassung findet eindeutig Ausdruck in den Artikeln 3 ff., d.h. eine Prämie oder ein Zuschuss ‘ kann ’ gewährt werden » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1983-1984, Nr. 279/1, S. 13).

Die parlamentarische Erörterung von Artikel 5 verdeutlicht ferner, dass der zuständige Minister es nicht als wünschenswert erachtete, die Zuschussung für das Bauen, das Umbauen und das Einrichten von betreuten Wohnungen, Wohnkomplexen mit Dienstleistungsangebot und Altenheimen auf öffentliche Verwaltungen zu begrenzen, wie es in Artikel 3 des Dekrets über das Bauen und das Umbauen von Wohnungen für Senioren der Fall war, sondern angesichts der demographischen Entwicklung und der Problematik des Alterns der Bevölkerung gewisse Initiativen im nichtkommerziellen Privatsektor, insbesondere die VoGs, einzubeziehen wünschte (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1983-1984, Nr. 279/2, SS. 8-10).

B.4.2. Die fragliche Bestimmung wurde durch das Dekret vom 20. Februar 1991 zur Abänderung des Dekrets vom 5. März 1985 zur Regelung der Anerkennung und Subventionierung von Einrichtungen für Betagte als ein Artikel *5bis* in das in B.4.1 erwähnte Dekret eingefügt, um flexibel auf neue Entwicklungen reagieren zu können, die im Sektor der Strukturen für Senioren auftreten, wie « Heime für Kurzaufenthalte, Zentren für die Aufnahme über Nacht, spezifische Aufnahme von Demenzpatienten, und andere » (*Parl. Dok.*, Flämischer

Rat, 1990-1991, Nr. 447/1, S. 3). Weil der Dekretgeber den Standpunkt vertrat, dass es voreilig war, diese neuen Entwicklungen durch Dekret zu regeln angesichts ihrer « experimentellen Beschaffenheit », wurde der Regierung die Möglichkeit geboten, neue Initiativen in Bezug auf Unterbringung, Pflege und Dienstleistung für Senioren zu organisieren, zu regeln und zu bezuschussen (ebenda).

Im Anschluss an das Gutachten des Staatsrates, wonach die im Vorentwurf enthaltene Ermächtigung der Regierung zu umfassend war (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 447/1, S. 17), begrenzte der Dekretgeber ihre Tragweite, indem er ausdrücklich auf die in Artikel 5 §§ 1 und 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 festgelegten Modalitäten verwies.

B.4.3. Durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 18. Dezember 1991 wurden verschiedene Dekrete und Bestimmungen über die Strukturen für Senioren koordiniert. Artikel 5*bis* des Dekrets vom 5. März 1985 wurde hierbei zu Artikel 6 der koordinierten Dekrete über die Strukturen für Senioren unnummeriert. Artikel 5 derselben Dekrete, in der durch das Dekret vom 20. Februar 1991 abgeänderten Fassung, blieb als Artikel 5 der koordinierten Dekrete über die Strukturen für Senioren bestehen.

B.4.4. Mit den Änderungen in den Artikeln 5 und 6 der koordinierten Dekrete über die Strukturen für Senioren, die durch das Dekret vom 23. Februar 1994 über die Infrastruktur für personenbezogene Angelegenheiten vorgenommen wurden, bestätigte der Dekretgeber erneut deutlich, welche Initiatoren für eine Bezuschussung in Frage kommen, indem er präziserte, dass « nur lokale und provinzielle Verwaltungen, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und gemeinnützige Einrichtungen [nunmehr ‘ Stiftungen ’] im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1921 Zuschüsse erhalten können [...] ».

B.5.1. Die Bezuschussung dient nicht nur zur Finanzierung einer privaten Initiative, sondern auch zur Verwirklichung der dieser Initiative zugrunde liegenden sozialen Zielsetzung.

Es obliegt dem Dekretgeber, unter Berücksichtigung der zwingenden Haushaltsgrenzen zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen er bestimmte Initiativen oder Einrichtungen mit öffentlichen Mitteln bezuschussen möchte. Es obliegt dem Hof nicht, Kritik am Urteil des zuständigen Gesetzgebers zu üben, sofern es nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit

und Nichtdiskriminierung steht. Der Hof könnte eine solche Entscheidung nur sanktionieren, wenn sie offensichtlich unvernünftig wäre.

B.5.2. Die Maßnahme, die darin besteht, andere Formen der Unterbringung, Pflege und Dienstleistung, die durch eine kraft dieses Dekrets anerkannte Einrichtung organisiert werden, nur zu bezuschussen, wenn es Einrichtungen mit Strukturen für Senioren sind, die durch lokale und provinzielle Verwaltungen, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen betrieben werden, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Rechtsstatus des Betreibers der Einrichtung, und ist sachdienlich für die Zielsetzung des Dekretgebers, die Problematik des Alterns der Bevölkerung effizient im Rahmen der Haushaltsmittel aufzugreifen. Die Entscheidung, nur diese Einrichtungen zu bezuschussen und nicht die Einrichtungen, die durch Privatgesellschaften mit beschränkter Haftung betrieben werden, ist gerechtfertigt durch den Umstand, dass die Ersteren ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt werden und nicht auf die Bereicherung der Mitglieder der juristischen Person ausgerichtet sind.

Es ist nicht offensichtlich unvernünftig, dass eine bezuschussende Behörde sich für die Erteilung ihrer finanziellen Unterstützung zugunsten der Betreiber von Einrichtungen entscheidet, deren Rechtsform die Garantie bietet, dass ihre Tätigkeiten auf das Gemeinwohl ausgerichtet sind und dass sie keine persönliche Bereicherung anstreben. Außerdem ist die Tatsache, dass die Einrichtungen, die mit Gewinnerzielungsabsicht durch natürliche oder juristische Personen betrieben werden, den gleichen Anerkennungsnormen unterliegen wie die Einrichtungen, die wohl für eine Bezuschussung in Frage kommen, im vorliegenden Fall irrelevant, da hinsichtlich der fraglichen Maßnahme kein notwendiger Zusammenhang zwischen der Anerkennung und der Bezuschussung besteht.

B.5.3. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 6 der am 18. Dezember 1991 koordinierten Dekrete der Flämischen Gemeinschaft über die Strukturen für Senioren, in der durch das Dekret vom 23. Februar 1994 abgeänderten Fassung, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt